

Aktenzeichen: 5 AZR 96/76

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 19. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112; KO §§ 59, 60, 61, 146; ZPO § 92

- Leitsätze: 1) Nach dem Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 (GS 1/77) kann der Arbeitnehmer den Anspruch aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust seines Arbeitsplatzes im Konkurs nicht als Masseschuld (§ 59 Abs. 1 KO), sondern nur als Konkursforderung – mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO – geltend machen.
- Er muß diese Forderung und das beanspruchte Vorrecht beim Konkursgericht anmelden (§§ 138 ff. KO – im Anschluß an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts – GS 1/77 – AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972).
- 2 a) Ein Arbeitnehmer, der vor Verkündung dieses Beschlusses seine Sozialplanabfindung als Masseschuld gegenüber dem Konkursverwalter geltend gemacht hatte, kann seine Klage umstellen und nach erfolgter Anmeldung der Forderung Feststellung beantragen, daß die Forderung als Konkursforderung mit dem beanspruchten Vorrecht besteht.
- Dies ist auch noch in der Revisionsinstanz möglich.
- 2 b) Erweist sich in einem solchen Fall die umgestellte Klage als begründet, sind die Kosten regelmäßig gegeneinander aufzuheben.



5 AZR 96/76

3 Sa 82/75 Baden-Württemberg

Verkündet am
19. Dezember 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Dezember 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. Oktober 1975 - 3 Sa 82/75 - aufgehoben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 14. August 1975 - 5 Ca 133/75 - abgeändert:

Unter Zurückweisung des Widerspruchs des Beklagten wird der von dem Kläger im Konkurs über das Vermögen der Firma "S
" S . Schaufenster- & Ladenbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, vertreten durch die Geschäftsführer H -J und J H , Sitz: St
Straße , 7000 Stuttgart 40, angemeldete Anspruch auf Abfindung aus dem Sozialplan vom 9. Dezember 1974 in Höhe von 6.305,-- DM (in Worten: Sechstausenddreihundertundfünf Deutsche Mark) als Konkursforderung mit dem Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung festgestellt.

3. Im übrigen werden Berufung und Revision des Beklagten zurückgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

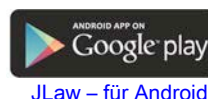
Tatbestand:

Der während des Revisionsverfahrens verstorbene Kläger, ein Werkmeister, war seit dem 4. Februar

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1940 bei der Gemeinschuldnerin, und zwar in deren Werk G beschäftigt. Über das Vermögen der Gemeinschuldnerin ist am 9. September 1974 das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter ist der Beklagte. Dieser hat den Betrieb der Gemeinschuldnerin wegen Unmöglichkeit der Weiterführung stillgelegt und am 11. September 1974 den Arbeitnehmern der Gemeinschuldnerin, darunter dem Kläger, gekündigt und mitgeteilt, daß bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist der Gehaltsanspruch bestehe.

Die angerufene Einigungsstelle hat am 9. Dezember 1974 gemäß § 112 Abs. 4 BetrVG 1972 einen Sozialplan beschlossen. Nach diesem Sozialplan ergibt sich für den Kläger eine Abfindung von 6.305,-- DM. Diesen Betrag macht er in einem zugleich für seine Arbeitskameraden geführten Musterprozeß geltend. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß sein Abfindungsanspruch ein Anspruch "aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters" im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO sei. Es handele sich deshalb um eine Masseschuld. Er hat einen entsprechenden Feststellungsantrag gestellt.

Der Beklagte, der den Spruch der Einigungsstelle nicht angefochten hat, hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, der von der Einigungsstelle beschlossene Sozialplan könne dem Konkursverwalter nicht als dessen Handlung zugerechnet werden.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat der Klage entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die nach dem Streitwert statthafte Revision des Beklagten, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger hat zunächst Zurückweisung der Revision beantragt.

Der Fünfte Senat hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1977 gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts angerufen und ihm folgende Fragen vorgelegt:

- 1.a) Gilt die Regelung des § 112 BetrVG 1972 über den Sozialplan, soweit darin Abfindungen als Ausgleich für den Verlust des Arbeitsplatzes vorgesehen sind, auch im Konkurs des Arbeitgebers ?
- b) Falls diese Frage verneint wird:
Sind dennoch zustande gekommene Sozialpläne wirksam ?
2. Falls Sozialpläne nach § 112 BetrVG 1972 auch im Konkurs des Arbeitgebers Abfindungen vorsehen können, die den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen bestimmt sind:
 - a) Sind derartige Abfindungsansprüche, die nach Konkurseröffnung in einem zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat gemäß § 112 BetrVG zustande gekommenen Sozialplan begründet worden sind, dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn der Konkursverwalter den Betrieb im Sinne des § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG 1972 stillgelegt hat ?
 - b) Falls die Frage zu 2 a) bejaht wird:
Sind die Abfindungsansprüche auch dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1



- 5 -

KO, wenn bereits der Gemeinschuldner den Betrieb stillgelegt hatte, der Sozialplan jedoch erst nach Konkurs-eröffnung zustande gekommen ist ?

- c) Falls die Fragen zu 2 a) und 2 b) verneint werden: Sind die Abfindungsansprüche bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ?

Der Große Senat hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1978 durch am 13. Dezember 1978 verkündeten Beschluß die Vorlage wie folgt entschieden:

1. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten auch im Konkurs des Unternehmers.
- 2.a) Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sind bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO.
- b) Sie haben Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.
- c) Es kommt nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkursöffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkursöffnung zustande gekommen ist.
3. Dies gilt auch für den Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 BetrVG.



- 6 -

Der Beschluß ist in AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 veröffentlicht.

Nach dem Beschluß des Großen Senats verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes den Abfindungsanspruch zur Konkurstabelle angemeldet. Sie hat einen Auszug aus der Konkurstabelle des Amtsgerichts Stuttgart - Bad Canstatt - N 55/74 - vorgelegt. Danach ist der Anspruch aus Sozialplan in Höhe von 6.305,-- DM mit beanspruchtem Vorrecht I/I zur Tabelle angemeldet und vom Beklagten im Prüfungstermin vom 14. September 1979 bestritten worden. Sie beantragt in der Sache jetzt,

festzustellen, daß der Anspruch des Klägers aus dem Sozialplan eine Forderung mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ist.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin konnte ihren Antrag in der Revisionsinstanz umstellen und Feststellung ihrer Forderung als Konkursforderung mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zur Konkurstabelle beantragen. Dabei geht der Senat davon aus, daß mit der Eintragung "beanspruchtes Vorrecht I/I" entsprechend dem Antrag der Klägerin ein Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO gemeint ist.

Vor dem Beschluß des Großen Senats war streitig, ob der Anspruch auf eine Sozialplanabfindung Konkursforderung ist oder ob die Abfindung vom Konkursverwalter als Masseschuld im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO zu zahlen ist (so noch BAG 26, 257 = AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972). Aufgrund des Beschlusses des Großen Senats mußten alle Arbeitnehmer, die



- 7 -

im Vertrauen auf das Urteil BAG 26, 257 Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan gegenüber dem Konkursverwalter als Zahlungsansprüche eingeklagt hatten, diese Forderungen nunmehr im Anmeldeverfahren nach §§ 138 ff. KO geltend machen (BAG GS AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972 [Teil IV zu B 4 a der Gründe]). Eine vergleichbare Situation ergibt sich, wenn im Rechtsstreit über eine Forderung während des Revisionsverfahrens der Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird. Für diesen Fall ist anerkannt, daß der Kläger auch in der Revisionsinstanz seinen Klageantrag auf einen Feststellungsantrag nach § 146 KO umstellen kann (BAG AP Nr. 2 zu § 146 KO [zu I 2 der Gründe] m.w.N.). Im hier zu entscheidenden Fall ist ebenso zu verfahren. Der Unterschied zwischen beiden Tatbeständen besteht nur in folgendem: In dem zweiten Fall ist die Notwendigkeit, den Klageantrag umzustellen, durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die Eröffnung des Konkursverfahrens, ausgelöst. Im ersten Fall ist eine Änderung der Rechtsprechung die Ursache. Im einen wie im anderen Fall wäre es sinnlos, den Rechtsstreit - dessen Gegenstand sich nicht geändert hat - lediglich zum Zweck der Antragsänderung an das Prozeßgericht zurückzuverweisen.

2. Dem jetzigen Klagebegehren war, da der Klageanspruch nach Grund und Höhe unstreitig ist, zu entsprechen. Das folgt aus dem Beschluß des Großen Senats vom 13. Dezember 1978, der den Senat bindet (§ 45 Abs. 3 Satz 3 ArbGG i. Verb. mit § 138 Abs. 3 GVG).

3. Für die Kostenverteilung ist von den ursprünglichen Klageanträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien verfolgten Prozeßzielen auszugehen. Der Kläger hatte Feststellung



- 8 -

einer aus der Masse nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO in Verb. mit § 60 Abs. 1 Nr. 1 KO vorweg zu befriedigenden Forderung verlangt; der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung verteidigt, der Klageanspruch sei eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Gemessen an diesen Prozeßzielen hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits nach § 92 Abs. 1 ZPO gegeneinander aufzuheben.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Matthes

Polcyn Liebsch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)